

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Juli 1986

2668. Nutzungsplanung Uster (Teilweise Wiedererwägung)

Mit Beschluss Nr. 350/1986 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Stadt Uster mit verschiedenen Vorbehalten. In Dispositiv Ziffer IV wurde die Stadt Uster eingeladen, die nicht von der kantonalen Landwirtschaftszone erfassten Gebiete in Riedikon, Winikon, Oberuster/Hegetsberg, Werrikon/Chilenriet und Glattenried, Nossikon/Kat.-Nrn. 1141 und 1441 sowie Kirchuster/Langweid einer kommunalen Zone zuzuweisen. Mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht vom 14. März 1986 hat die Stadt Uster diese Einladung teilweise, nämlich für die Gebiete Winikon, Hegetsberg, Chilenriet und Langweid, angefochten.

Während für die Gebiete Winikon, Hegetsberg und Langweid in der Beschwerdeschrift keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden, die einen wiedererwägungsweisen Verzicht auf die Einladung zu begründen vermöchten, wird für das Gebiet Chilenriet einleuchtend dargelegt, dass für dieses Gebiet eine kantonale Nutzungszone festzusetzen sei. Es rechtfertigt sich deshalb, die Einladung zu kommunaler Zonierung bezüglich des Gebiets Chilenriet aufzuheben. Die Baudirektion wird dort eine kantonale Nutzungszone festzusetzen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. In teilweiser Wiedererwägung von RRB Nr. 350/1986 wird die Einladung zur Festsetzung einer kommunalen Zone in Dispositiv Ziffer IV für das Gebiet Werrikon/Chilenriet aufgehoben.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster, das Schweizerische Bundesgericht, I. Öffentlichrechtliche Abteilung (P 455/1986), 1000 Lausanne 14, die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Juli 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller